

**Hundesteuersatzung
der
Stadt Vreden
vom 15. Oktober 2004**

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	Ratsbeschluss i. d. Sitzung am	Datum	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Vreden	18.12.09	22.12.09	§ 2 § 3 Abs.1 c) u. d) § 4 § 4a § 4 wird § 5 § 5 § 5 wird § 6 § 7 wird § 8 § 8 Abs. 2 § 8 § 9 § 10 § 11 wird § 10 § 12 wird § 11	geändert gestrichen neu gefasst gestrichen - neu gefasst - - ergänzt gestrichen geändert gestrichen - -

Präambel

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 09. September 2004 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Vreden.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt

der Stadt Vreden gemeldet wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt ab 01. Januar 2010 jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| a) ein Hund gehalten wird | 44,00 Euro, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 72,00 Euro je Hund, |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden | 100,00 Euro je Hund, |
| d) ein gefährlicher Hund im Sinne von Absatz 2 gehalten wird | 400,00 Euro, |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 gehalten werden | 500,00 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind Hunde,
- a) die von einer Ordnungsbehörde nach Begutachtung des amtlichen Tierarztes gemäß § 3 Absatz 3 des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 im Einzelfall für gefährlich erklärt worden sind,
 - b) die nach dem LHundG NRW auf Grund der Zugehörigkeit zu den Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie Kreuzungen mit anderen Hunden als gefährliche Hunde gelten (§ 3 Absatz 2 LHundG NRW). Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nicht vorliegt.
 - c) die nach dem LHundG NRW auf Grund der Zugehörigkeit zu den Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu und

deren Kreuzungen untereinander sowie Kreuzungen mit anderen Hunden als Hunde bestimmter Rassen gelten (§ 10 Absatz 1 LHundG NRW). Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nicht vorliegt.

§ 3 **Steuerbefreiung**

- (1) Von der Hundesteuer befreit ist/sind
- a) Hundehalter, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Vreden aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
 - b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Stadt Vreden auf Verlangen vorgelegt werden.
 - c) .Vereinigungen, Verbände oder Personen, deren Hunde ausschließlich sozialen oder mildtätigen Zwecken dienen.
 - d) Hundehalter, deren Hund ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
 - e) Eine Steuerbefreiung für ein Jahr erhalten Hundehalter, die einen Hund aus einem Tierheim nicht nur vorübergehend aufnehmen.
- (2) a) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 1, Buchstaben c) bis g) nicht gewährt.
- b) Gewerblich gehaltene Hunde unterliegen nicht der Hundesteuer, wenn sie für den Einsatz zu Erwerbszwecken auf Grund ihrer Größe und Erziehung geeignet sind und die Erwerbstätigkeit den Schwerpunkt der Verwendung darstellt und die Finanzverwaltung die Kosten der Hundehaltung als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anerkennt.

§ 4 **Steuerermäßigung**

- (1) Hundehalter, deren Hund zur Bewachung eines landwirtschaftlichen Betriebes gehalten wird, erhalten für einen Hund eine Ermäßigung in Höhe von 80 %.
- (2) Hundehalter, deren Hund zur Bewachung eines bewohnten Gebäudes gehalten wird, wenn dieses mehr als 200 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegt, erhalten für einen Hund eine Ermäßigung in Höhe von 80 %.

- (3) Für private Hundezüchter, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von der Stadt anerkannte und von einer Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

Als Zwingersteuer ist für alle Zwinger eines Züchters, in denen Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Anzahl der Hunde, die Steuer für vier Hunde nach dem Steuersatz § 2 Absatz 1 Buchstabe c) zu zahlen.

Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

- (4) a) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 und 2 nicht gewährt.
b) Für die Bewachung von Gebäuden nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 wird eine Steuerermäßigung nur für einen Hund pro Grundstück gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung nach § 3 bzw. § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Vreden zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Vreden schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Vreden endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften Hundes einen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtenden Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 5 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Steuermarke an die Stadt zurückzugeben. Bei Verlust der gültigen Steuermarke werden dem Hundehalter die Kosten für den Ersatz der Steuermarke berechnet. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung - AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig
oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet,

3. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Absatz 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 **Personenbezeichnungen**

Die Personenbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 11 **In-Kraft-Treten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 07. November 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Juni 2002, außer Kraft.

§ 13 **Übergangsregelung**

Halter von gefährlichen Hunden unterliegen erst der erhöhten Besteuerung nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung, wenn der Hund nach dem 01. August 2000 aufgenommen worden ist. Die Regelungen des § 2 Absatz 2 Buchstabe a) bis c) der Satzung bleiben hiervon unberührt.

Hunde, die bisher nach § 4 Absatz 1 c) der Hundesteuersatzung der Stadt Vreden vom 07. November 2000 von der Hundesteuer befreit waren, unterliegen auch weiterhin nicht der Besteuerung, wenn diese vor dem 01. Januar 2005 aufgenommen und angemeldet wurden. Das Fortdauern der bestehenden Befreiung gilt für die Lebenszeit des derzeit gemeldeten Hundes, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012.